

Markt Eggolsheim

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 22.09.2020
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort: Veranstaltungssaal der Eggerbach-Halle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Schwarzmann, Claus

Mitglieder des Marktgemeinderates

Albert, Martin

Arneth, Josef

Distler, Martin

Dittmann, Hans-Jürgen, Dr.

Dittmann, Monika

Dormann, Christian

Eismann, Georg

Fischer, Rudolf

Grieb, Christian

Heckmann, Irmgard

Jung, Frederik

Knorr, Harald, Dr.

Koy, Arnulf

Maier, Johannes

Nagengast, Wolfgang

Nistelweck, Ulrike

Pfister, Stefan

Stang, Reinhard, Dr.

Zehner, Zacharias

Ortssprecher

Bürger, Harald

Schriftführer

Loch, Stefan

Verwaltung

Götz, Johannes

Presse

Hubele, Sylvia

Och, Marquardt

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Fronhöfer, Agnes

Ortssprecher

Mühlmichl, Uwe

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.07.2020 (ö.T.)
2. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf - Betrieb und Ausbau der Kläranlage
 - 2.1 Bericht über den Betrieb der Kläranlage, Darstellung der IST-Situation und Vorstellung der Vorentwurfsplanung zum Ausbau und zur Erweiterung der Kläranlage
 - 2.2 Beschluss über die anzumeldenden Einleitungswerte des Marktes Eggolsheim als Grundlage für die weitere Planung
 - 2.3 Offene Diskussion und Beschlussfassungen über das weitere Vorgehen
3. Abwasserbeseitigung (BGS-EWS);
Vorstellung der mehrjährigen Gebührenkalkulation und Beschlussfassung über
Gebührensatz 2021 - 2023
4. Kommunalen Beschluss zum Klimawandel
5. Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kauernhofen, Bergstraße“: Satzungsbeschluss
6. Erweiterung Landgasthof Zehner, Drosendorf, Antrag Bürgerbund Eggolsheim zur dreidimensionalen Visualisierung des Vorhabens mit Umgebung
7. Anfrage der Gemeinderäte Freie Wähler Markt Eggolsheim e.V. / Bündnis 90 – Die Grünen zum Thema
„Mountainbiking im Gebiet Rettern / Kauernhofen/ Lange Meile“
8. Widmung weiterer Trauräumlichkeiten im Markt Eggolsheim
9. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist
10. Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 28.07.2020 (ö.T.)

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Mitgliedern des Marktgemeinderates über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt bzw. zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

2. Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf - Betrieb und Ausbau der Kläranlage

2.1 Bericht über den Betrieb der Kläranlage, Darstellung der IST-Situation und Vorstellung der Vorentwurfsplanung zum Ausbau und zur Erweiterung der Kläranlage

Der Marktgemeinderat wurde mittels eines Vortrags von Herrn Meschke (Ingenieurbüro EMS) und Herrn Harrer (Ingenieurbüro S+H) über den aktuellen Sachstand zur IST-Situation der Kläranlage informiert. Zudem wurde die Vorentwurfsplanung zum Ausbau und der Erweiterung der Kläranlage erläutert.

Zur Kenntnis genommen

2.2 Beschluss über die anzumeldenden Einleitungswerte des Marktes Eggolsheim als Grundlage für die weitere Planung

Die gehobene wasserrechtliche Einleitungserlaubnis des Zweckverbandes ist zum 31.12.2019 ausgelaufen und wurde (letztmalig) bis 31.12.2022 verlängert. Bis 31.12.2020 ist eine Vorentwurfsplanung des Sanierungskonzeptes bei der Genehmigungsbehörde zur Vorprüfung einzureichen. Im Nachgang folgt die Ausarbeitung der Genehmigungsplanung, welche letztendlich inhaltlich den Antrag für ein neues Wasserrecht darstellt.

Die Grundlage für die weitere Planung ist die Ausbaugröße nach Einwohnergleichwerten (EWG). Der Zweckverband besteht aus zwei Mitgliedsgemeinden. Demnach ist von beiden Mitgliedsgemeinden eine Einleitungsbelastung anzumelden.

Die bisherigen Messprogramme, die Auswertung der Betriebstagebücher und die Ausarbeitung der Vorentwurfsplanung der Ingenieure sieht beim Markt Eggolsheim langfristig eine Einleitungsbelastung von 10.500 Einwohnergleichwerten nach CSB vor. Dies wurde mehrfach

belegt (siehe Vortrag). Dieser Wert beinhaltet bereits ausreichend Puffer für die 20-jährige Entwicklung der Marktgemeinde Eggolsheim.

Dennoch wurden parallel alle Gewerbetreibende, bei denen eine Abweichung vom häuslichen Abwasser **möglich wäre**, angeschrieben und verpflichtet ihr Abwasser gegenüber dem Betreiber der Entwässerungseinrichtung zu erklären.

Grundsätzlich: Bei gewerblichen Entwicklungen ist bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Abhilfe zu schaffen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt folgende Einleitungswerte als Grundlage für die weitere Planung der Kläranlagenerweiterung beim Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf anzumelden bzw. zu bestätigen:

10.500 Einwohnergleichwerte nach CSB für den Planungszeitraum bis 31.12.2041

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

2.3 Offene Diskussion und Beschlussfassungen über das weitere Vorgehen

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf wurde im Rahmen einer Verbandsausschusssitzung am 17.09.2020 über die öffentliche Behandlung dieser Sachverhalte im Marktgemeinderat informiert.

Aufgrund der Tatsache, dass das Ende der befristeten Einleitungserlaubnis (31.12.2022) näher rückt, ist aus Sicht der Verwaltung Eile geboten.

Ein Ausbau der Kläranlage von 15.000 EW auf 22.000 EW mit einem Investitionsvolumen von rund 6 MEUR steht zur Diskussion. Die Ursache hierfür ist gründlich zu hinterfragen, da im Verbandsgebiet lediglich 11.163 Einwohner angeschlossen sind. Sollte es zur Umsetzung des bisherigen Konzepts kommen sind die Investitionskosten verursachergerecht aufzuteilen.

Informativ eine Aufstellung der hierfür bereits aufgewendeten Sitzungen:

- 04.07.2018 Verbandsausschusssitzung
 - o Diskussion und Vorberatung zum weiteren Vorgehen für Maßnahmen zur Minimierung der Schmutzwasserbelastung
- 16.07.2018 Verbandsversammlung
 - o Beauftragung Ingenieurbüro S+H für Erstellung einer Ausbaustudie
- 21.08.2019 Verbandsversammlung
 - o Vorstellung der Ausbaustudie/Ausbauvarianten mit Beschlussfassung
 - o Beauftragung Ingenieurbüro S+H für den Ausbau der Kläranlage bis Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) als Grundlage für den Wasserrechtsantrag

- 21.11.2019 Verbandsausschusssitzung
 - o Bekanntgabe der befristeten Einleitungserlaubnis bis 31.12.2022
 - o Beschlussfassung zur Ausarbeitung einer neuen Verbandssatzung bis April 2020, vor allem hinsichtlich der Investitions- und Betriebskostenumlage von Schmutzwassermenge auf Schmutzwasserfracht zu ändern
- 22.04.2020 Verbandsversammlung
 - o Information, Diskussion und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen hinsichtlich Sanierungskonzept
 - o Diskussion und Beratung zum Umlageverfahren
- 15.06.2020 Besichtigung Kläranlage
 - o Vorstellung des Sanierungsprojekts im neu gewählten Gremium
- 30.07.2020 Verbandsversammlung
 - o Information über die aktuelle Situation zum Betrieb der Kläranlage
 - o Information über Störfall wg. Überlastung
- 17.09.2020 Verbandsausschusssitzung
 - o Information über weiteres Vorgehen des Marktes Eggolsheim

Beschluss:

1.) Der Marktgemeinderat beschließt einen Antrag auf sofortige Änderung bzw. Überarbeitung der Verbandssatzung im Allgemeinen (in Anlehnung an die Mustersatzung des BayGT).

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

2.) Der Marktgemeinderat beschließt einen Antrag auf Änderung des Umlageschlüssels für Investitionskosten.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

3.) Der Marktgemeinderat beschließt einen Antrag auf Änderung des Umlageschlüssels für Betriebskosten.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

4.) Der Marktgemeinderat beschließt die Aufteilung der Betriebskosten des Jahres 2020 gem. der aktuellen Verbandssatzung nicht zu akzeptieren. Für den erhöhten finanziellen Aufwand aufgrund der einseitigen Anlagenüberlastung ist ein verursachergerechter Aufteilungsschlüssel anzuwenden.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

5.) Der Marktgemeinderat beschließt für den Fall weiterer erfolgloser Verhandlungen und somit keiner für beide Seiten im Zweckverband einvernehmlichen Einigung weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

3. Abwasserbeseitigung (BGS-EWS); Vorstellung der mehrjährigen Gebührenkalkulation und Beschlussfassung über Gebührensatz 2021 - 2023

Bei der öffentlichen Abwasserentsorgung des Marktes Eggolsheim handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung im Sinne des § 12 KommHV-Kammeralistik, die sich aus Entgelten (Gebühren und Beiträge) kostendeckend finanziert. Durch das Kommunalabgabengesetz sind Gemeinden dazu ermächtigt, für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben (Art. 8 KAG).

Seit dem Jahr 2004 übernimmt die Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung UG & Co. KG für den Markt Eggolsheim die Gebührenkalkulation im Bereich Abwasserbeseitigung. Die Gebührenkalkulation erfolgt in einem dreijährigen Kalkulationszeitraum (zuletzt 2018 bis 2020). Somit beginnt für den Markt Eggolsheim mit dem Jahr 2021 ein neuer Kalkulationszeitraum.

Eine Gebührenkalkulation setzt sich aus zwei Bemessungszeiträumen zusammen. Der erste Bemessungszeitraum einer dreijährigen Gebührenkalkulation vergleicht die vergangenen drei Jahre (2018 bis 2020) auf Grundlage der entsprechenden Rechnungsergebnisse. Dem zweiten Bemessungszeitraum liegen die voraussichtlich zu erwartenden Kosten der nächsten drei Jahre (2021 bis 2023) zugrunde unter Berücksichtigung einer Kostenüberdeckung oder einer Kostenunterdeckung aus dem vergangenen Kalkulationszeitraum. Eine Kostenüber- oder -unterdeckung, die sich am Ende eines Kalkulationszeitraumes ergibt, ist innerhalb des folgenden Kalkulationszeitraumes auszugleichen.

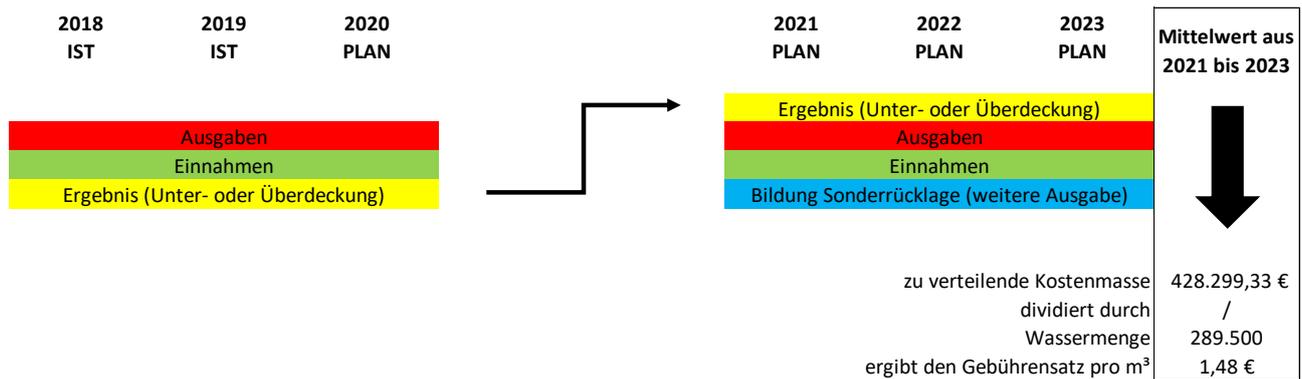
Die Gebührenkalkulation aus den Jahren 2018 bis 2020 ergab einen Überschuss von 131.957,19 Euro. Dieser Überschuss wurde als „Guthaben der Bürger“ in den nächsten Kalkulationszeitraum vorgetragen und ist vermutlich bis Ende des Jahres 2023 aufgebraucht. Die „echte“ Gebühr des vergangenen Zeitraums wäre 1,41 Euro/m³ gewesen.

Der entstandene Überschuss begründet sich grundsätzlich damit, dass die Haushaltsansätze der Planjahre nicht im vollen Umfang benötigt wurden.

Kalkulatorisch ergibt sich für den künftigen Kalkulationszeitraum eine Gebühr i.H.v. 1,27 Euro/m³. Jedoch wird dem Marktgemeinderat vorgeschlagen, die Gebühr von 1,48 Euro/m³ beizubehalten und vom geplanten Überschuss Sonderrücklagen zu bilden. Begründet wird dieses Vorgehen wie folgt:

- stabiler mehrjähriger Gebührensatz für Planungssicherheit
- in guten Jahren Rücklagen bilden um für später den Gebührensatz auf gleichem Niveau halten zu können (Zugriff auf Sonderrücklage bei Kostenunterdeckung)
- Unterhaltskosten, welche Einfluss auf die Gebühr haben, steigen stetig. Demnach wäre der Gebührensatz von 1,27 Euro/m³ nach Ende des Kalkulationszeitraumes nicht haltbar. Die Konsequenz wäre eine Gebührenerhöhung ab dem Jahr 2024, ggf. sogar über 1,48 Euro/m³ hinaus.

Zum besseren Verständnis noch eine grafische Darstellung der Systematik:



Im Wesentlichen werden durch die Gebühren die Fixkosten (laufende Unterhaltskosten) gedeckt. Diese sind hauptsächlich Energiekosten, kleine Sanierungsmaßnahmen und die Betriebskostenumlage des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung Eggolsheim-Hallerndorf. Bei der Betriebskostenumlage ist zu ergänzen, dass aufgrund der mittlerweile in die Jahre gekommenen Anlage erhöhte Unterhaltskosten anfallen und auch zusätzliches Personal eingestellt wurde. Ebenfalls ein großer – stets steigender – Kostenfaktor ist die Entsorgung des entwässerten Klärschlamms.

Die letzte Gebührenanpassung für die Abwasserentsorgung erfolgte zum 01.01.2018. Damals wurde die Abwassergebühr von 1,06 Euro auf 1,48 Euro angehoben.

Unter Berücksichtigung der seit 2018 angefallenen und der ab 2021 geplanten Kosten für die Entwässerungsanlage, den Straßenentwässerungsanteil der dem Bürger nicht aufgelastet werden darf sowie der Bildung von Sonderrücklagen, ergibt sich für den Markt Eggolsheim ab dem Jahr 2021 eine gleichbleibende Abwassergebühr in Höhe von 1,48 Euro/m³ bei einer abzurechnenden Frischwassermenge von 289.500 m³/Jahr.

Zum heutigen Stand wäre bis 31.12.2023 eine Rücklagenbildung (Sonderrücklage für Abschreibung aus zuwendungsfinanziertem Anlagevermögen) von 315.380,93 Euro möglich. Die Rücklage wird im Rahmen der Jahresrechnung und Abschlussbuchungen auch tatsächlich einem separaten Rücklagenkonto zugeführt und stünde u.a. auch für Investitionsmaßnahmen zur Verfügung.

Im Rahmen der jährlichen Vermögenserfassung und Anlagenbuchhaltung wird die Gebührenkalkulation jährlich fortgeschrieben. Sollte das Zahlenwerk und die Prognosen demnach immens abweichen besteht die Möglichkeit kurzfristig reagieren zu können.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat schließt sich dem Vorschlag der Verwaltung an.

Die Abwassergebühr gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 BGS-EWS beträgt weiterhin 1,48 Euro/m³. Mit den prognostizierten jährlichen Überschüssen (in Summe 315.380,93 Euro) sind Sonderrücklagen zu bilden.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

4. Kommunalen Beschluss zum Klimawandel

Die extremen Wetterereignisse der letzten Jahre wie Starkregenereignisse, Stürme und die extreme Trockenheit mit Wasserknappheit in einigen Kommunen zeigen uns auch in unserer direkten Heimat die Folgen der Erderwärmung an. Es ist Zeit zu handeln:

Der Mensch hat bereits einen Klimawandel mit irreversiblen Folgen verursacht, welche weltweit zu spüren sind. Die globalen Temperaturen sind gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter um 1 Grad Celsius gestiegen, weil die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre von 280 ppm auf über 400 ppm angestiegen ist. Um eine unkontrollierbare globale Erwärmung mit nicht absehbaren Folgen zu verhindern, ist es unerlässlich, die Treibhausgasemissionen schnellstmöglich massiv zu reduzieren.

Bereits 1,5°C Erderwärmung, was nach dem Klimaschutzabkommen von Paris aus dem Jahr 2015 angestrebt werden soll, führen unter anderem dazu, dass der steigende Meeresspiegel riesige Küstengebiete unbewohnbar machen wird. Die Weltbank schätzt, dass aufgrund von Dürren, Missernten, Sturmfluten und dem steigenden Meeresspiegel in den kommenden 30 Jahren die Zahl der Klimaflüchtlinge auf über 140 Millionen Menschen ansteigen wird. Der Klimawandel ist also nicht bloß ein Klimaproblem: Er ist ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Artenschutz- und Friedensproblem.

Es kann und soll nicht erwartet werden, dass die Lösung dieses Problems alleine durch Eigenverantwortung und von Einzelpersonen erreicht wird. Es braucht jetzt auf internationaler, nationaler, Landes- und kommunaler Ebene griffige Maßnahmen, um dieser drohenden Katastrophe entgegenzuwirken. Die aktuellen Pläne und Maßnahmen reichen nicht aus, um die Erwärmung bis 2050* auf die angestrebten 1,5°C zu begrenzen. Deshalb ist es jetzt wichtiger denn je, schnell zu handeln – auch auf kommunaler Ebene!

Beschluss:

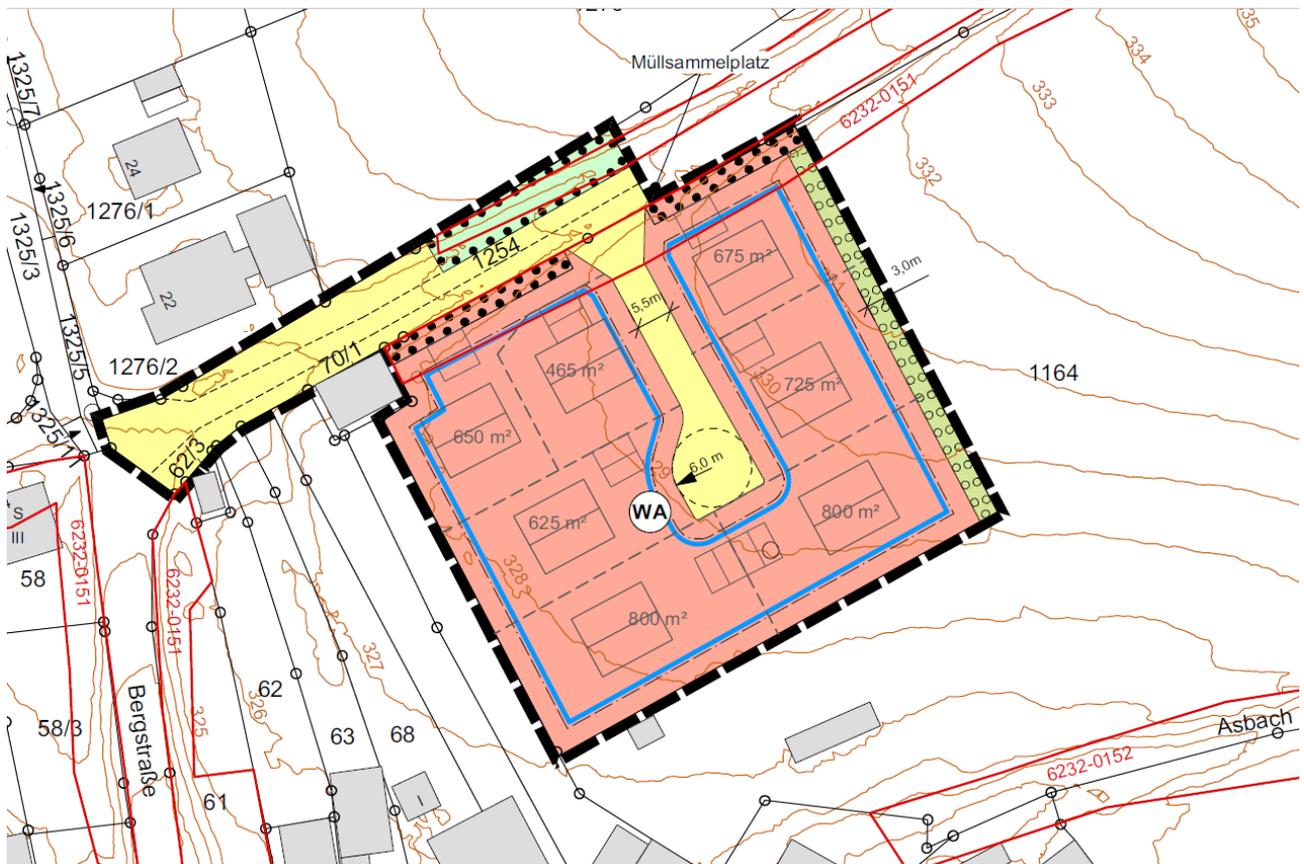
Der Klimawandel ist Tatsache. Das Ziel, den Klimawandel einzudämmen, wird als Aufgabe von hoher Priorität behandelt.

- Die Marktgemeinde Eggolsheim prüft weiterhin und verstärkt, welche Maßnahmen sie ergreifen kann, um diesem Ziel näher zu kommen.
- Bei allen Geschäften der Gemeinde sollen die Auswirkungen auf den Klimawandel berücksichtigt werden.
- Geschäfte, die den Klimawandel und dessen Folgen abschwächen, sollen bevorzugt behandelt werden.
- Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Maßnahmen in Bezug auf den Klimawandel.

Mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 1 Anwesend 20

5. Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kauernhofen, Bergstraße“: Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat Kenntnis von den eingegangenen Stellungnahmen. Diese wurden vom Bauausschuss des Marktes Eggolsheim in eigener Zuständigkeit am 15.09.2020 gerecht abgewogen.



Beschluss:

Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Kauernhofen Bergstraße" in der Fassung vom 14.09.2020, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss in der nächsten Gemeindezeitung bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

6. Erweiterung Landgasthof Zehner, Drosendorf, Antrag Bürgerbund Eggolsheim zur dreidimensionalen Visualisierung des Vorhabens mit Umgebung

Folgender Antrag des Bürgerbunds ist mit Datum vom 01.09.2020 eingegangen:

„Der Bürgerbund Eggolsheim, der Obere Eggerbachbund und die Aktiven Senioren bitten den Bauwerber, dem Marktgemeinderat eine dreidimensionale und maßstabsgerechte Darstellung des Bauvorhabens mit der direkten Umgebung einzureichen.“

Die Erweiterung des Landgasthofs Zehner verändert das Ortsbild im Zentrum Drosendorfs stark. Eine dreidimensionale Darstellung erscheint uns eine sinnvolle, in diesem Fall gar nötige Ergänzung zu den Planungsunterlagen zu sein, um eine fundierte Entscheidung für Drosendorf zu treffen. Am Beispiel der Pläne der Deutschen Reihenhäuser AG für Bammersdorf war erkennbar, wie hilfreich dies ist. Den Marktgemeinderat und die Verwaltung ersuchen wir, die dreidimensionale Darstellung vom Bauwerber entsprechend einzufordern.“

Darüber hinaus wird angeregt, analog des Vorhabens in Bammersdorf Langer Weg, die Bürger in einer Versammlung zu informieren.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen mit paralleler Beteiligung der Behörden erfolgte bis 11.09.2020. Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird voraussichtlich in der Sitzung des Bauausschusses im Oktober durchgeführt. Für diese Abwägungsbeschlüsse wäre eine Visualisierung des Vorhabens aus Sicht der Verwaltung sehr hilfreich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat begrüßt den Antrag und fordert die Verwaltung auf, die entsprechende Darstellung vom Bauherrn einzufordern und eine diesbezügliche Bürgerversammlung anzusetzen (sofern dies hinsichtlich der geltenden Corona-Beschränkungen möglich ist).
Eine erneute Beratung soll in der Sitzung des Bauausschusses am 20.10.2020 erfolgen.

Marktgemeinderat Zacharias Zehner hat aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Einstimmig beschlossen Ja 19 Nein 0 Anwesend 20 Persönlich beteiligt 1

7. Anfrage der Gemeinderäte Freie Wähler Markt Eggolsheim e.V. / Bündnis 90 – Die Grünen zum Thema „Mountainbiking im Gebiet Rettern / Kauernhofen/ Lange Meile“

Am 15.09.2020 erreichte die Gemeindeverwaltung folgende Anfrage der Gemeinderäte Freie Wähler Markt Eggolsheim e.V. / Bündnis 90 – Die Grünen zum Thema „Mountainbiking im Gebiet Rettern / Kauernhofen/ Lange Meile“:

*Sehr geehrter Herr Schwarzmann,
wir bitten die Verwaltung und Herrn Bürgermeister Claus Schwarzmann zu unseren Fragen bzgl. der Thematik „Mountainbiking im Gebiet Rettern/ Kauernhofen/ Lange Meile“ in der Gemeinderatssitzung am 22.09.2020 Stellung zu nehmen und das weitere Vorgehen bzgl. der Thematik vorzuschlagen.
Neben dem Fahrrad gewinnen besonders E-Bikes und Mountainbikes durch die Coronakrise auch im Landkreis Forchheim viel Zuspruch. Nicht nur auf den schönen Fahrradwegen im Kreis wird geradelt, teilweise werden auch sogenannte Trails im Gemeindegebiet Eggolsheim in Rettern und Kauernhofen genutzt und auch im Internet und Apps beschrieben, teilweise auch durch Privatgrundstücke. Für Anwohner, Fußgänger, Waldbesitzer und andere Interessengruppen im genannten Gebiet bedeuten nicht offiziell ausgeschilderte Trails eine deutliche Einschränkung. Gleichzeitig steigt durch die Benutzung der Trails auch die Gefahr der Unfallhäufigkeit, z.B. durch Missachtung von Absperrungen für Baumfällarbeiten.
Gleichzeit bietet eine Kanalisierung der einzelnen Nutzer evtl. einen Lösungsansatz die Interessen der einzelnen Gruppen zusammenzubringen und diese zu leiten.
Wir bitten die Verwaltung und Herrn Bürgermeister Claus Schwarzmann zu folgenden Fragen in der Gemeinderatssitzung am 22.09.2020 Stellung zu nehmen und ein evtl. weiteres Vorgehen bzgl. der Thematik zu skizzieren und zur Diskussion zu stellen:*

- *Ist die Anzahl der genutzten Trails bekannt bzw. die Routenführung?*
- *Wurde in der Vergangenheit durch die Verwaltung ein Versuch unternommen einen gemeinsamen Lösungsansatz mit den Interessengruppen (Sportler, Naturschutz, Eigentümer etc.) zu suchen?*
- *Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten?*

- Besteht im Gebiet Rettern/Kauernhofen/Lange Meile die Möglichkeit zeitlicher oder räumlicher Verbote (z.B. für den Naturschutz). Falls ja, wie werden diese Verbote ausgewiesen?
- Welche Anstrengungen unternimmt die Verwaltung, um aktuell Ansätze zur Lösung zu erarbeiten?
- Ist der Ausweis von Routen nach Heiligenstädter Vorbild ein Lösungsansatz?
- Sind die Ausweisung und Einbindung von Mountainbikingstrecken in Tourismuskonzepte der Regionen oder des Landkreises förderfähig?
- Stehen Waldbesitzern Entschädigungen bei Befahrung Ihrer Grundstücke zu, falls Sie dies gestatten?
- Dürfen in privaten Wäldern von den Fahrern Sprungschancen und ähnliches errichtet werden?

Mit freundlichen Grüßen

Martin Distler - Bündnis 90 – Die Grünen
Irmgard Heckmann/Uli Nistelweck – Freie Wähler

Seitens der Verwaltung kann zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung genommen werden:

- Ist die Anzahl der genutzten Trails bekannt bzw. die Routenführung?

Der Gemeindeverwaltung ist bekannt, dass in den letzten Monaten der Radverkehr, insbesondere das Mountainbiking, enorm zugenommen hat. Bereits in der Vergangenheit war z.B. auf Versammlungen der Jagdgenossenschaften immer wieder das Thema Radfahrer/Mountainbiker in den Wäldern auf der Tagesordnung und Bestandteil allgemeiner Diskussionen. Auch die Berichterstattung aus der Tagespresse von Anfang September ist bekannt.

Es ist natürlich nicht bzw. nur mit hohem Aufwand möglich, über jeden einzelnen Trail und dessen Routenführung, der auf den verschiedensten Plattformen geteilt wird, Bescheid zu wissen. Die Thematik war bislang aktuell nicht mit einer Notwendigkeit zum Handeln der Gemeindeverwaltung verbunden.

1. Grundlegende Bestimmungen legen Folgendes fest:

Für das Radfahren auf öffentlichen Straßen und Wegen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der Straßenverkehrsordnung.

Das Radfahren in der freien Natur - dazu zählt auch der Wald - ist in Bayern im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) geregelt.

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) verweist hier auf das Bayerische Naturschutzgesetz (Art. 13 Abs. 1 BayWaldG).

Grundsätzlich hat jedermann das Recht auf Erholung in der freien Natur (Art. 141 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Verfassung, Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG). Danach dürfen alle Teile der freien Natur unentgeltlich betreten werden (Art. 27 Abs. 1 BayNatSchG). Das Radfahren auf geeigneten Wegen ist dem Betreten zu Fuß grundsätzlich gleichgestellt. Dem Fußgänger gebührt der Vorrang (Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG). Die Ausübung des Betretungsrechts erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften werden dadurch besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der betroffenen Grundeigentümer oder sonstiger Berechtigter nicht begründet (Art.13 Abs. 2 BayWaldG).

2. Wo ist Radfahren erlaubt?

Im Wald darf nur auf Straßen und geeigneten Wegen sowie geeigneten Privatwegen Rad gefahren werden (Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG, Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG, Art. 13 Abs. 3 BayWaldG), soweit dies nicht durch amtliche Verkehrszeichen nach der StVO untersagt ist. Bei Privatwegen ohne amtliche Verkehrszeichen kommt es auf die Eignung des Weges an. Diese hängt vom Einzelfall ab. Nur bei ausreichender Breite eines Weges können Fußgänger (Wanderer) den ihnen nach Art. 28 Absatz 1 Satz 2 BayNatSchG gebührenden Vorrang auch tatsächlich gefahrlos wahrnehmen. Die jeweils als geeignet anzusehende Breite der Wege richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, z.B. der Häufigkeit der Benutzung durch Fahrradfahrer und Fußgänger, Fahrbahnbelag, Steigung, Kurven, Übersichtlichkeit. Der weit überwiegende Teil der forstwirtschaftlichen Wege in Bayern erfüllt die rechtlichen Voraussetzungen für das Fahrradfahren und steht damit zur Benutzung frei. Ein mit Kies oder Schotter befestigter Waldweg weist in der Regel die nötige Eignung auf.

3. Wo ist Radfahren nicht erlaubt?

Innerhalb des Waldbestandes, das heißt zwischen den Bäumen hindurch, ist das Radfahren generell nicht zulässig. Dies gilt auch für Mountainbiker.

Ungeeignet für das Radfahren sind ferner

- Wege, wenn durch das Radfahren eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Störung des Naturhaushalts nicht auszuschließen ist,
- Wege, die auch häufig von Wanderern benutzt werden und keine ausreichende Breite aufweisen
- Wege, die wegen laufender Betriebsarbeiten (z.B. Holzfällung), umgestürzter Bäume oder Schäden am Wegekörper vorübergehend nicht befahren werden können,
- Pfade, Steige oder ähnliche schmale Fußwege und Lehrpfade.

Auch auf den Rückegassen (in regelmäßigen Abständen angelegte Gassen zwischen den Bäumen) ist das Radfahren nicht zulässig, da sie nicht zu den Waldwegen, sondern zum Waldbestand zählen.

In besonderen Fällen kann das Radfahren auf Privatwegen in der freien Natur auch durch Einzelanordnungen und Rechtsverordnungen (Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG) oder durch Schutzgebietsverordnungen (z.B. für Naturschutzgebiete, Wildschutzgebiete) auf bestimmte Wege beschränkt oder nur zu bestimmten Zeiten gestattet werden. Ob solche Vorschriften bestehen, kann man beim zuständigen Landratsamt erfahren.

- Wurde in der Vergangenheit durch die Verwaltung ein Versuch unternommen einen gemeinsamen Lösungsansatz mit den Interessengruppen (Sportler, Naturschutz, Eigentümer etc.) zu suchen?
- Welche Anstrengungen unternimmt die Verwaltung, um aktuell Ansätze zur Lösung zu erarbeiten?

Die Problematik mit dem zunehmenden Radverkehr abseits der üblichen Wege hat sich in der Zeit ab April bis heute sehr dynamisch entwickelt.

Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint es als sinnvoll, zusammen mit allen Beteiligten einen Runden Tisch zu initiieren um Lösungsansätze für die Probleme der Waldbesitzer und auch die Bedürfnisse des Freizeitsports zu erarbeiten. Teilnehmen sollten Vertreter des Freizeitsports aus der Gemeinde, der Revierförster Matthias Jessen, Hr. Koch von der WBV Kreuzberg, die Jagdpächter bzw. Vertreter der Jagdgenossenschaften und Vertreter des Marktes Eggolsheim.

- Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten?

Grundsätzlich liegt die Verkehrssicherungspflicht beim jeweiligen Waldbesitzer. Diese hat jedoch Grenzen, auch in Bezug auf das allg. Betretungsrecht (Art.13 Abs. 2 BayWaldG). U.a. muss keine Haftung für walddtypische Gefahren übernommen werden. Auch das allgemeine Lebensrisiko kann nicht auf den verkehrssicherungspflichtigen Waldbesitzer abgewälzt werden.

Verantwortlich für die Sicherheit sind in erster Linie die Radfahrer und Mountainbiker selbst. Zum einen für sich zum anderen aber auch gegenüber den Wanderern und auch der Natur.

- Besteht im Gebiet Rettern/Kauernhofen/Lange Meile die Möglichkeit zeitlicher oder räumlicher Verbote (z.B. für den Naturschutz). Falls ja, wie werden diese Verbote ausgewiesen?

Zuständig für derartige Verbote ist die untere oder höhere Naturschutzbehörde (Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG).

- Ist der Ausweis von Routen nach Heiligenstädter Vorbild ein Lösungsansatz?

Dieser Lösungsansatz könnte den Freizeitsport zu einem gewissen Anteil kanalisieren, es stellen sich dann jedoch weitere Fragen:

Trails sind sehr dynamisch, so ist es fraglich, ob etwa mehrere von der Kommune angelegte Trails generell davon abhalten, dass weitere, nicht offizielle Trails entstehen. Recht sicher kann eingeschätzt werden, dass für Mountainbiker Abwechslung durch neue Herausforderungen einen gewissen Anreiz darstellt.

Mit dem Anlegen von Trails geht die Kommune auch eine gewisse Verpflichtung zum Unterhalt und möglicherweise auch eine gewisse Haftung ein.

- Sind die Ausweisung und Einbindung von Mountainbikingstrecken in Tourismuskonzepte der Regionen oder des Landkreises förderfähig?

Fördermöglichkeiten konnten aufgrund der kurzfristigen Anfrage noch nicht geprüft werden.

- Stehen Waldbesitzern Entschädigungen bei Befahrung Ihrer Grundstücke zu, falls Sie dies gestatten?

Sofern unrechtmäßig Trails im Privatwald gebaut werden und die Verursacher festgestellt werden können, wäre eine Entschädigung im Sinne des Schadensersatzes denkbar. Von staatlicher Seite sind keine Regularien für derartige Schäden im Waldbesitz bekannt.

- Dürfen in privaten Wäldern von den Fahrern Sprungschanzen und ähnliches errichtet werden?

Nein.

Beschluss:

Der Markt Eggolsheim lädt zu einen Runden Tisch zum Thema Mountainbiken und Trails im Privat- und Gemeindewald ein. Ziel ist es, Lösungsansätze für die Probleme und auch die Bedürfnisse des Freizeitsports zu erarbeiten. Teilnehmen sollen u.a. Vertreter des Freizeitsports aus der Gemeinde, der Revierförster Matthias Jessen, Hr. Koch von der WBV Kreuzberg, die Jagdpächter bzw. Vertreter der Jagdgenossenschaften, Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde und Vertreter des Marktes Eggolsheim.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

8. Widmung weiterer Trauräumlichkeiten im Markt Eggolsheim

Auf Grund der mindestens mittelfristigen Nutzung des aktuellen Trauzimmers des Rathauses als Büroräume des ZWE entfällt die einzige Möglichkeit in Trauungen in Räumlichkeiten des Rathauses bzw. des Marktes Eggolsheim durchzuführen.

Aus diesem Grund ist die Widmung weiterer Räumlichkeiten notwendig. Es bietet sich deshalb an, die Kulturscheune sowie den Tanzsaal neben den bereits gewidmeten Sälen auf Schloss Jägersburg künftig als Trauräumlichkeiten zu nutzen.

Das aktuelle Trauzimmer wird nicht entwidmet, da es nach etwaigem Auszug des ZWE wieder als solches genutzt werden kann.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat widmet die Kulturscheune Eggolsheim sowie den Tanzsaal des Marktes Eggolsheim neben dem Rathaus als zusätzliche Trauräume.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

9. Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen über Angelegenheiten, bei denen der Grund der Geheimhaltung entfallen ist

Gemäß Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung und § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Dies sind im Einzelnen:

12.1 Beschaffung von IT-Leistungen für die Grund- und Mittelschule

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Vergabe laut Vergabevorschlag der Firma POSCIMUR zur Gesamtsumme von 135.675,51 € brutto (16 % MwSt.).

| |
|--|
| Los 1: Administrator24 GmbH, Angebotspreis brutto: 69.745,00 € |
| Los 2: Hans Winn GmbH & Co. KG, Angebotspreis brutto: 52.856,15 € |
| Los 4: Administrator24 GmbH, Angebotspreis brutto: 13.074,36 € |

Die genannten Bruttoangebotspreise enthalten 16 % MwSt.

Der Eigenanteil des Marktes Eggolsheim beläuft sich auf 28.080,41 €. Es wird mit einer Förderung in Höhe von 107.595,11 € gerechnet.

Außerdem stimmt der Marktgemeinderat der Anschaffung für das „Sonderprogramm Leihgeräte (SoLe)“ von 24 weiteren Tablets inkl. Zubehör zum Preis von 16.913,82 € brutto (16% MwSt.) zu. Der Eigenanteil beläuft sich auf 3.511,82 €. Die Förderung beträgt 13.402,00 €.

Das Los 3 wird aufgehoben, es wird eine Ausschreibungsergänzung folgen. Es werden mit Kosten in Höhe von 66.110,00 € gerechnet. Hierfür stehen Fördergelder in Höhe von 47.922,02 € zur Verfügung. Der Eigenanteil liegt hier bei 18.187,98 €.

Im Haushalt wurden für die IT-Neuausstattung der Grund- Und Mittelschule 130.000,00 € eingestellt.

Das gesamte Anschaffungsvolumen einschl. der nicht förderfähigen Kosten beträgt 218.699,34 € brutto (16% MwSt.) Es wird für alle Maßnahmen mit einem Eigenanteil von 49.780,21 € gerechnet.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

12.2 Zeitvertrag für Unterhaltsleistungen im Kanal- und Straßenbau

Beschluss:

Der Marktgemeinderat vergibt den Zeitvertrag für Unterhaltsleistungen im Kanal- und Straßenbau an die Firma K-Bau GmbH & Co. KG, Litzendorf zum Angebotspreis von 194.913,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Zeitvertrag hat eine Laufzeit bis 31.08.2022.

Mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 1 Anwesend 20

12.3 Verlängerung des Schutzrohres der Abwasserdruckleitung im Bereich der Bahntrasse, Ermächtigung zur dringlichen Vergabe

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Firma, die nach der Prüfung der Unterlagen durch das Ing.-Büro den Zuschlag erhält, einen Vertrag auszuarbeiten. Der 1. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter ist ermächtigt, diesen Vertrag rechtsverbindlich für den Markt Eggolsheim zu unterzeichnen. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

12.4 Vergabe und Beschluss zur Aufnahme ins Förderprogramm "Digitales Rathaus" des Freistaates Bayern

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Einrichtung des Rathaus Service Portals durch den EDV-Anbieter komuna GmbH zu Kosten von insgesamt 4.200,00 € (netto) in Auftrag zu geben. Gleichzeitig wird das Elternportal der Little Bird GmbH zu einmaligen Kosten in Höhe von 12.640,00 € (netto) angeschafft.

Die genannten Kosten werden über das Programm Digitales Rathaus mit Zuwendungen (Förderungssatz 90 %) gefördert. Ein entsprechender Antrag ist zu stellen.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

13.1 Festlegung der Verkaufspreise für die gemeindlichen Baugrundstücke (ohne Erschließungskosten)

Beschluss:

Die Verkaufspreise für die gemeindlichen Baugrundstücke ohne Erschließungskosten werden wie folgt festgelegt:

| | |
|--|----------------------|
| Bammersdorf Juraquelle | 190 €/m ² |
| Drügendorf | 145 €/m ² |
| Drosendorf | 135 €/qm |
| Eggolsheim Schirnaidler Straße | 150 €/m ² |
| Eggolsheim, Schirn. Straße-Verkauf an Josephstiftung | 170 €/m ² |
| Eggolsheim Bahnhofsiedlung | 140 €/m ² |
| Unterstürmig Weingarten | 160 €/m ² |
| Kauernhofen Bergstraße | 140 €/qm |
| Weigelshofen Mühlwiesen | 140 €/qm. |

Für die Erschließung der Baugebiete sollten künftig Erschließungsträger eingesetzt werden, damit jeweils alle anfallenden Erschließungskosten privatrechtlich weiterverrechnet werden können.

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20

10. Wünsche und Anfragen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Claus Schwarzmann um 20:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Claus Schwarzmann
Erster Bürgermeister

Stefan Loch
Schriftführung